

### Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am Mittwoch, 04. Mai 2022 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Unter Tagesordnungspunkt 1 „Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022“ stand die vom Gemeindeverwaltungsverband und Bürgermeister entworfenene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zur Beratung. Nach einer Einführung durch Bürgermeister Wetzell, gab Herr Bär einen Gesamtüberblick über die Finanzsituation der Gemeinde und erläuterte anhand des Haushaltsplanes einzelne Planansätze.

Bei der Beratung wurde besonders darauf hingewiesen auf,

- die Grundsteuereinnahmen
- die Gewerbesteuer
- der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- die Schlüsselzuweisungen vom Land
- die Finanzausgleichs- und Kreisumlage
- die allgemeine Umlage an den Gemeindeverwaltungsverband
- die Ausgaben für Kindergärten

und die

#### eingepflanzten Investitionen/Vorhaben der Gemeinde:

Rathaus, Erwerb von beweglichen Sachen

5.000 €

G r u n d e r w e r b

50.000 €

Bauhof, Erwerb von beweglichen Sachen

8.000 €

Investitionskostenanteil für Neubau Fachraumzentrum

10.000 €

Investitionskostenanteil für Kindergarten Altshausen

10.000 €

Investitionskostenanteil ZV Breitbandversorgung

200.000 €

R a t h a u s v o r p l a t z

61.600 €

Hochwasserschutz, Planung

20.000 €

Investitionskostenanteil, Interkommunales

G e w e r b e g e b i e t

20.000 €

Dorfgemeinschaftshaus, Ton- und Technikanlage

60.000 €

Anschließend wurde der Ergebnis- und Finanzhaushalt mit Haushaltsquerschnitt, dem Investitionsprogramm und der Investitionsübersicht erläutert.

Nach weiterer Aussprache fasste der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

#### Beschluss:

I. Folgende Satzung wird beschlossen:

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat am 04.05.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt mit Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	1.702.866
	€	
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-
	1.670.777 €	

1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis**

(Saldo aus 1.1 und 1.2) von

**32.089 €**

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von

0 €

1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von

0 €

1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis**

(Saldo aus 1.4 und 1.5) von

**0 €**

1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis**

(Saldo aus 1.3 und 1.6) von

**32.089 €**

2. Im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeiten von

1.666.202 €

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeiten von

1.570.458 €

2.3 **Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts**

(Saldo aus 2.1 und 2.2) von

**95.744 €**

- 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 20.000 €
- 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von - 444.600 €
- 2.6 Veranschlagter Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von - 424.600 €**
- 2.7 Veranschlagter Finanzierungsbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von - 328.856 €**
- 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 350.000 €
- 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit - 65.652 €
- 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von 284.348 €**
- 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von - 44.508 €**

### § 2 Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf

350.000

€

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0 €

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 600.000 €

### § 5 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H. der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge

II. Dem Finanzplan mit Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Im 2. Tagesordnungspunkt „**Bezirksstandesamt Altshausen - Beitritt der Gemeinde Ebenweiler**“ wurde dem Gemeinderat vom Vorsitzenden nachstehenden Sachverhalt erläutert:

Die Gemeinde Ebenweiler möchte zum 01.05.2022 in den gemeinsamen Standesamtsbezirk des Bezirksstandesamts Altshausen aufgenommen werden. Gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks vom 28.02.2013, ergänzt/erweitert am 30.09.2013 und 31.01.2018 ist die Gemeinde Altshausen (Dienstszitz des Bezirksstandesamts Altshausen) berechtigt, weitere Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Alle beteiligten Gemeinden haben der Aufnahme vorab zuzustimmen.

Die Kalkulation sowie der Personalschlüssel wurden überarbeitet und dienen als Bemessungsgrundlagen für die Verteilung der Kosten des Bezirksstandesamts Altshausen auf die beteiligten Gemeinden und sind in die 3. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks aufgenommen worden.

Aus Sicht der Verwaltung steht einer Zustimmung zur Aufnahme der Gemeinde Ebenweiler in den gemeinsamen Standesamtsbezirk „Bezirksstandesamt Altshausen“ ab 01.05.2022 nichts entgegen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte der Aufnahme der Gemeinde Ebenweiler in den einheitlichen Standesamtsbezirk „Bezirksstandesamt Altshausen“ zu.

Den Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks sowie der Neukalkulation, als Grundlage der Kostenverteilung des Bezirksstandesamts Altshausen auf die beteiligten Gemeinden wurde zugestimmt und der Bürgermeister mit der Unterzeichnung der 3. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks beauftragt.

Zu Tagesordnungspunkt 3 „**Anpassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**“ erklärte Bürgermeister Wetzel dem Gemeinderat, dass aufgrund der enorm

gestiegenen Kosten und der derzeitigen Renovierung der Flüchtlingsunterkunft „Haus Haller“ die Satzung angepasst werden muss. Bezugnehmend auf den vorherigen Ortstermin sah auch der Gemeinderat die Notwendigkeit der Erhöhung der Pauschale.

Auf Vorschlag der Verwaltung fasste der Gemeinderat folgenden

#### **Beschluss:**

Der Erhöhung der Gebühr einschließlich der Betriebskosten nach § 13 II der Satzung in Höhe von 423,26 € stimmte der GR einstimmig zu.

Unter Tagesordnungspunkt 4 „**Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung/ Bekanntgaben**“ verlas der Vorsitzende das letzte Sitzungsprotokoll vom 23. Februar 2022 und gab folgendes bekannt:

- Testzentrum: BM Wetzel informierte den GR über den aktuellen Stand und schlägt vor den Betrieb so lange aufrecht zu erhalten bis dieser in der Testverordnung nicht mehr vorgesehen ist.
- Ausbau/ Sanierung Flüchtlingsunterkunft „Haus Haller“: der Vorsitzende informierte den GR über den aktuellen Stand der Sanierung.

Im 5. Tagesordnungspunkt „**Verschiedenes**“ wurden nachstehende Themen behandelt:

- Baugebiet Haggenmoos/ Litzelbach: Nachdem nun endlich die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in Kraft getreten ist, werden zeitnah mit den Eigentümern vor Ort geklärt, wie weiter verfahren werden soll.
- Motocrossanlage Haggenmoos: Der GR wurde vom BM über den Sachstand zum Thema Weiterbetrieb informiert.
- Sanierung Rathausvorplatz: Es wird derzeit ein Sanierungskonzept in Zusammenarbeit mit dem Verbandsbaumeister Hr. Schmid-Selig und einen Landschaftsarchitekten erstellt und dem GR zur gegebener Zeit vorgestellt.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende Themen vorgetragen:

- Rasengittersteine Haggenmoos: Der Bauhof wird gebeten die Schlaglöcher an der Ortsdurchfahrt zu beseitigen.
- Stellplätze Im Hopfengarten: Man erkundigte sich nach der Nutzung der Stellplätze in Bezug auf Dauerparker. Die Verwaltung teilte dem GR mit, dass es sich hierbei um öffentliche Stellplätze handelt und jedes angemeldete Fahrzeug dort abgestellt werden darf.
- Schlagloch an Bahnlinie Schwarzenbach: Es wird noch einmal auf das Schlagloch am Bahnübergang Schwarzenbach hingewiesen. Die Verwaltung sagte zu, dieses zeitnah durch den Bauhof instand setzen zu lassen.

### **Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Boms**



#### **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

(KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 04. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte § 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden

am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

#### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

#### **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

#### **§ 7 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

#### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat

#### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft

bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

#### **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 423,26 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### **§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 15 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr

nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4**

#### **Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **VI. Ausfertigungsvermerk**

**Hinweis zu § 15:** Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

Boms, 04. Mai 2022, gez. Peter Wetzel, Bürgermeister

### **Glückwünsche zur Geburt**



Wir gratulieren den Eltern Selina und Marius Ummenhofer zur Geburt Ihres Sohnes **Nick am 03. Mai 2022**. Den kleinen Bürger heißen wir ganz herzlich in der Gemeinde Boms

willkommen und wünschen Ihm auf seinem Lebensweg viel Glück, Gesundheit und von Herzen ALLES GUTE!

### **Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)**

### **Anträge auf Zuschüsse frühzeitig stellen**

Das ELR bietet Gemeinden und Privatpersonen ein breites Förderangebot, um die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen.

Eine wichtige Erkenntnis aus Modellvorhaben ist, dass in vielen Dörfern im Innenbereich Fläche für die Ortsentwicklung durch leerstehende Gebäude vorhanden ist. Die Förderung konzentriert sich daher noch stärker auf die Innenentwicklung und vor allem das Wohnen zur Belebung der Ortskerne. Damit sollen die Ortskerne gestärkt und der Landschaftsverbrauch im Außenbereich gebremst werden.

Für folgende Maßnahmen bestehen Fördermöglichkeiten:

#### **Wohnen:**

Erhaltung und Stärkung der Ortskerne durch

- Umnutzung vorhandener Bausubstanz,
- Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung)
- ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken (mit Abriss)
- Verbesserung des Wohnumfelds,
- Entflechtung unverträglicher Gemengelagen und Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken.

Die Umnutzung leerstehender Gebäude zu Wohnungen wird bevorzugt gefördert. Bitte beachten Sie, dass sich die Förderung auf Gebäude mit Baujahr vor 1945, ausnahmsweise bis 1969, beschränkt.

**Grundversorgung:** Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen.

Sonderförderung der örtlichen Dorfgastronomie:

Dorfgaststätten werden mit einem erhöhten Zuschussfördersatz gefördert.

**Arbeiten:** Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen, vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen, der Reaktivierung von Gewerbebrachen, einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie Baureifmachung von Grundstücken und die dazu notwendige innere Erschließung von Gewerbegebieten.

Im Hinblick auf die umfangreichen Vorarbeiten für einen Zuschussantrag ist es unbedingt erforderlich, frühzeitig die Beratung durch den Städteplaner der Gemeinde, Herrn Dipl. Ing. Roland Groß, in Anspruch zu nehmen. Die Beratung ist kostenfrei und wird von der Gemeinde getragen. Wer Interesse hat, über die Gemeinde einen Zuschussantrag beim Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum zu stellen, sollte bitte bis spätestens **30. Juni 2022** mit der Gemeindeverwaltung Boms, Tel.: 07581/ 4894-0; E-Mail: [verwaltung@boms.de](mailto:verwaltung@boms.de), Kontakt aufnehmen, um einen Beratungstermin mit Herrn Groß zu vereinbaren.

### **Kindergarten Sonnenblume**

Der Sandkasten auf unserem Spielplatz wurde vor vielen Jahren für eine Gruppe mit 15 Kindern konzipiert und wird für die zunehmende Anzahl an Kindern zu klein. Deshalb haben Herr Georg Kuom und Herr Johann Lutz für uns einen zweiten Sandkasten direkt daneben angelegt, worüber wir uns sehr freuen.

Ein Kind meinte dazu: „Da haben bestimmt viele Osterhasen tragen helfen, für einen Osterhasen ist der doch viel zu schwer!“

Auch unsere Garderobe wurde von Herrn Matthias Lang bereits erweitert, damit die zukünftigen Kinder ausreichend Platz zum Umziehen haben.

Ganz herzlichen Dank hierfür!

Ihr Kindergartenteam

### **Vereinsnachrichten**

#### **Bildungs-und Sozialwerk der Landfrauen e.V. Ortsverein Boms**

Ab Juni wollen wir unsere Radtouren wieder starten. Wir treffen uns im Wechsel einmal montags und einmal Mittwoch jeweils um 18.30 Uhr beim Regiomat in Boms am Dorfgemeinschaftshaus. Mitfahren darf jeder der Lust und Freude hat sich in der Natur zu bewegen und bei netten Gesprächen den Abend ausklingen zu lassen. **Erste Tour ist am Mittwoch, den 01. Juni 2022** - Anmeldung ist keine erforderlich - wer kommt ist dabei.

Wir freuen uns auf Euch, EURE LANDFRAUEN